

99046010001000, 99046068001007, 99046068001008,
 99046068001009, 99046068001002, 99046068001013,
 99046068001003, 99046068001004, 99046068001005,
 99046010001002, 99046010001001, 99046010001003,
 99046068001010, 99046068001000, 99046068001011,
 99046068001001, 99046068001012

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/25527/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010001000, 99046068001007, 99046068001008, 99046068001009, 99046068001002, 99046068001013, 99046068001003, 99046068001004, 99046068001005, 99046010001002, 99046010001001, 99046010001003, 99046068001010, 99046068001000, 99046068001011, 99046068001001, 99046068001012
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Erbschein; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Heruntergeladen am

99046010001000, 99046068001007, 99046068001008, 99046068001009, 99046068001002, 99046068001013, 99046068001003, 99046068001004, 99046068001005, 99046068001006, 99046068001007, 99046068001008, 99046068001009, 99046068001010, 99046068001011, 99046068001012

Heruntergeladen am

Modul

Sachverhalt

als unrichtig erweisen und eingezogen werden sollte.

Häufig kommt der Erbe allerdings auch ohne Erbschein aus. So sind etwa Banken und Sparkassen grundsätzlich berechtigt, denjenigen über ein Guthaben des Erblassers verfügen zu lassen, der sich mit einem Testament (das auch privatschriftlich sein kann) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe ausweist.

Der Erbschein wird auf Antrag des Erben vom Amtsgericht-Nachlassgericht erteilt. Örtlich zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das Nachlassgericht muss die Angaben, auf die der Antragsteller sein Erbrecht stützt, von Amts wegen überprüfen, da ein Erbschein nur erteilt werden darf, wenn die Erbenstellung des Antragstellers als festgestellt erachtet wird. Das Nachlassgericht kann hierzu formlose Ermittlungen anstellen oder eine förmliche Beweisaufnahme durchführen. Bei Vorliegen einer letztwilligen Verfügung prüft das Nachlassgericht u.a. deren Formgültigkeit und materielle Wirksamkeit.

Das Nachlassgericht entscheidet durch einen gerichtlichen Beschluss über die Erteilung des Erbscheins. Tatsächlich erteilt ist der Erbschein jedoch erst mit der Aushändigung der Urschrift oder einer Ausfertigung.

Weitere Informationen zu Fragen des Erbrechts enthält die Broschüre "Vorsorge für den Erbfall" (siehe "Weiterführende Links"). Hinweise zum Erbrecht finden Sie außerdem auf der Website der bayerischen Notare.

Erforderliche Unterlagen

- Angaben gegenüber dem Nachlassgericht

Der gesetzliche Erbe und der eingesetzte Erbe müssen nach § 352 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bestimmte Angaben gegenüber dem Nachlassgericht machen (z. B. zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers und zur Anhängigkeit eines Rechtsstreits über das Erbrecht). Einige dieser Angaben sind durch Vorlage öffentlicher

Modul

Sachverhalt

Urkunden und durch Versicherung an Eides statt nachzuweisen, vgl. § 352 Abs. 3 FamFG. Die Versicherung an Eides statt kann der Antragsteller entweder vor Gericht oder vor einem Notar abgeben, der sie zu beurkunden hat.

- Vorlage der vorhandenen Sterbeurkunden
- Nachweis der gesetzlichen Erbfolge durch entsprechende Personenstandsurkunden

(Heiratsurkunde, Abstammungsurkunde - nur wenn die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt wird)

- Vorlage der letztwilligen Verfügung

(nur wenn die Erteilung des Erbscheins aufgrund einer Verfügung von Todes wegen beantragt wird und sich diese nicht in amtlicher Verwahrung befindet)

Voraussetzungen

Antragsberechtigt ist jeder Erbe, auch wenn mehrere gemeinschaftlich erben. Daneben sind beispielsweise auch der Testamentsvollstrecker sowie der Betreuer oder Vormund eines Erben antragsberechtigt.

Kosten

Für die Erteilung des Erbscheins wird eine Gebühr nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls. Vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten werden bei der Wertfeststellung grundsätzlich abgezogen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GNotKG).

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins kann schriftlich oder zu Protokoll des Nachlassgerichts gestellt werden.

Eine Antragstellung ist ferner als elektronisches Dokument mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder einfacher Signatur und Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

Modul	Sachverhalt
	Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung (etwa über die Gerichts-Homepage mit der BayernID) möglich. Allerdings hat der Antragsteller im Antrag bestimmte Angaben an Eides statt zu versichern. Wegen der Formbedürftigkeit der eidesstattlichen Versicherung erfolgt die Antragstellung regelmäßig zu notarieller Urkunde oder zu Protokoll des Nachlassgerichts. Eine Anfrage an das Nachlassgericht für einen Termin zur Beantragung eines Erbscheins oder eines ENZ können Sie mit dem angebotenen Online-Verfahren stellen. Der Antrag muss auf Erteilung eines bestimmten Erbscheins gerichtet sein. Dazu sind insbesondere der Berufungsgrund (gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung) und die Erbquote anzugeben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/04004813.htm http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/04004813.htm http://www.notare.bayern.de/ http://www.notare.bayern.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal